

Schulordnung

HAUSORDNUNG

BUSORDNUNG

Inhalt

1. Teilnahme am Unterricht und Schulveranstaltungen	2
2. Versäumnisse und Beurlaubungen	2
2.1. Krankheit	2
2.2. Verspätungen	2
2.3. Befreiung vom Unterricht	3
2.4. Beurlaubung	3
2.5. Ferien und schulfreie Tage	3
3. Schulalltag	3
3.1. Der Umgang miteinander	3
3.2. Verhalten in Räumen und auf dem Gelände	3
3.3. Alkohol, Rauchen	4
3.4. Digitale Medien	4
3.5. Schuleigene Tablets	4
3.6. Umgang mit gefährlichen oder gefährdenden Gegenständen	5
4. Pausenregelungen	5
5. Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrern	5
5.1. Klassenelternabende	5
5.2. Vertretungen der Klassenelternschaft	6
5.3. Elternbeirat	6
5.4. Elterngespräche, -sprechstunden und -sprechtage	6
6. Vorzeitiger Abgang	6
7. Beendigung des Schulverhältnisses	6
8. Anhang:	7
8.1. Hausordnung	8
8.2. Verhalten im Schulbus	10
8.3. Gebrauch digitaler Medien	11
8.4. Maßnahmenkatalog	12

Die Raphael-Schule Gelsenkirchen ist eine Waldorf-Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung in freier Trägerschaft.

In ihr wird nach der von Rudolf Steiner entwickelten Menschenkunde gearbeitet. Als Waldorfschule hat die Raphael-Schule Gelsenkirchen unter anderem einen altersspezifisch orientierten Unterricht, der weitgehend in „Epochen“ gegeben wird. Theoretischer, künstlerischer und praktischer Unterricht sind gleichwertig vertreten und entsprechend integriert. Die Zeugnisse am Ende eines jeden Schuljahres sind keine Notenzeugnisse, sondern ausführliche Lern- und Entwicklungsbeschreibungen. Es gibt kein „Sitzenbleiben“. Die Schulzeit umfasst 12 Schuljahre.

Der besondere pädagogische Ansatz der RSGE besteht in der Einbeziehung des praktisch-beruflichen Lernens für die allgemeine Persönlichkeitsbildung während der gesamten Schulzeit. Eine umfassende vorberufliche Orientierung findet in der Oberstufenzeit statt.

Die intensive Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist unabdingbarer Bestandteil der pädagogischen Bemühungen der RSGE.

1. Teilnahme am Unterricht und Schulveranstaltungen

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und den Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Unterrichtszeit beginnt morgens mit dem Betreten des Schulgeländes und endet mit dem Verlassen desselben nach dem letzten Unterricht des Tages.

(Siehe Skizze im Anhang: Unterrichtsgelände/Schulgelände)

Zu den Schulveranstaltungen gehören: Monatsfeiern, Martinsbasar, Klassenfahrten, Schauspiele, Wandertage, Praktika, etc.

Die Erziehungsberechtigten sind für die Teilnahme des Schülers am Unterricht, den Schulveranstaltungen und in Absprache mit den Klassenlehrern für die Bereitstellung der Lern- und Arbeitsmittel zuständig.

Klassenfahrten werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten geplant. Die Planung soll frühzeitig erfolgen, damit die Erziehungsberechtigten über die zu erwartenden Kosten rechtzeitig unterrichtet sind. Sie tragen dafür Sorge, dass die anfallenden Kosten gedeckt werden können.

Die Schüler sind bei der Teilnahme an unterrichtlichen Aktivitäten und Schulveranstaltungen gegen Unfallfolgen versichert.

2. Versäumnisse und Beurlaubungen

2.1. Krankheit

Erster Tag der Erkrankung

Vor Unterrichtsbeginn müssen die Erziehungsberechtigten das Kind im Sekretariat abmelden. Zusätzlich schreiben sie eine schriftliche Entschuldigung an den Klassenlehrer.

Ab dem 3. Tag der Erkrankung

Die Erziehungsberechtigten reichen eine schriftliche Bescheinigung des Arztes ein. Hinweis: Unentschuldigte Fehlzeiten ziehen einen schriftlichen Verweis nach sich.

In berechtigten Fällen darf die Schulleitung ab dem 1. Tag des Fernbleibens vom Unterricht eine ärztliche Bescheinigung einfordern.

2.2. Verspätungen

Bei begründetem Zuspätkommen kann eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten gefordert werden. Bei mehrmaligem und unbegründetem Zuspätkommen, Versäumen des Unterrichts oder fehlender Kooperation werden die Erziehungsberechtigten informiert. Versäumtes wird

gegebenenfalls außerhalb des regulären Unterrichts nachgeholt. Häufiges, verspätetes Erscheinen im Unterricht zieht einen schriftlichen Verweis nach sich.

2.3. Befreiung vom Unterricht

Eine Befreiung vom Unterricht und Schulveranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für den Sportunterricht ist ein ärztliches Attest notwendig.

2.4. Beurlaubung

Beurlaubungen können nur in dringenden Fällen und nach schriftlichem Antrag ausgesprochen werden. Dafür wenden sich die Erziehungsberechtigten schriftlich möglichst frühzeitig an den Klassenlehrer. Dieser kann für 1 Tag eine Beurlaubung genehmigen, in allen anderen Fällen wenden sich Erziehungsberechtigte schriftlich an die Schulleitung.

Besondere Regelungen sieht das Schulministerium für die Zeit vor und nach den Ferien vor. An den direkten Tagen vor Beginn und nach Ende der Ferien können Beurlaubungen nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht wird schriftlich missbilligt und führt im Wiederholungsfall zu weitreichenden Folgen (siehe Maßnahmenkatalog).

2.5. Ferien und schulfreie Tage

Die Ferien und schulfreien Tage sind wie die der staatlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die beweglichen Ferientage und die Fortbildungstage des Kollegiums werden jährlich neu festgelegt.

Werden in besonderen Situationen durch staatliche oder städtische Behörden Anordnungen für die staatlichen Schulen getroffen, so schließt sich die Raphael-Schule Gelsenkirchen diesen Anordnungen an. Darüber hinaus behält sich die Schulleitung vor, in Rücksprache mit den Schulbehörden eigene Regelungen zu treffen.

3. Schulalltag

3.1. Der Umgang miteinander

Unsere Schule ist ein Ort, an dem mit Herz, Kopf und Hand gelernt und gearbeitet wird. Gleichzeitig ist sie auch ein Ort zum Wohlfühlen.

Damit das gelingt, gehen Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der Schule respektvoll miteinander um und lösen Konflikte gewaltfrei.

Verbale und körperliche Übergriffe werden nicht toleriert. Dem Beschämen anderer durch Verlachen, Verspotten, Herabsetzen oder Demütigen treten wir mit aller Entschiedenheit entgegen. Betroffene wenden sich an Klassensprecher, Klassen- oder Vertrauenslehrer und Erziehungsberechtigte.

Konsequenzen bei Verstößen

Das Lehrpersonal geht den Verstößen mit pädagogischen Maßnahmen nach. Bei Bedarf arbeitet der Klassenlehrer oder die Schulleitung mit externen Stellen zusammen. Im Weiteren greift der Maßnahmenkatalog der Schulordnung (siehe Anlage).

3.2. Verhalten in Räumen und auf dem Gelände

Die Räume und das Gelände der Schule sind Teil unseres Lebensraumes. Deswegen gehen wir mit dem Gebäude und der Einrichtung sorgfältig um. Sie werden gut behandelt, damit sie schön und funktionstüchtig bleiben.

Wer die Schultoiletten benutzt, ist dankbar, sie sauber und gepflegt vorzufinden. Jeder sorgt dafür, sie auch so wieder zu verlassen.

Jede Klasse ist eigenverantwortlich für den Zustand in ihrem Klassenraum. Die anderen benutzten Unterrichtsräume werden pfleglich behandelt.

Alle Schäden werden umgehend gemeldet und schriftlich/per Foto von einer Lehrkraft dokumentiert. Altpapier und Restmüll werden getrennt in den Klassen gesammelt. Beim Verlassen der Räume wird das Licht ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen.

Konsequenzen bei Missachtung

Bei Verschmutzung: Gemeinsames Aufräumen und Putzen der Verursacher (auch aus anderen Klassen); nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten ist auch eine Verpflichtung zu Reinigungs- und Aufräumarbeiten in anderen Bereichen der Schule und außerhalb der Schulzeiten möglich.

Bei Beschädigungen: Wiedergutmachung oder Schadensersatz. Bei schwerwiegenden Vorfällen greifen weitergehende Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog, auch rechtliche Konsequenzen sind möglich.

3.3. Alkohol, Rauchen

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot (inkl. Verdampfern, E-Zigaretten etc.).

Konsequenzen bei Missachtung:

Das Erscheinen im alkoholisierten Zustand, sowie das Mitbringen von Alkohol, ziehen einen sofortigen Ausschluss vom Unterricht und Verweis vom Schulgelände nach sich. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert.

Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot werden die Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich informiert. Bei wiederholten Verstößen wird auf die Möglichkeiten des Maßnahmenkatalogs zurückgegriffen.

3.4. Digitale Medien

Während des gesamten Unterrichtstages dürfen die Geräte von Schülern nicht genutzt werden.

Im Schulsekretariat gibt es die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten kostenfrei telefonieren zu können. Auch Erziehungsberechtigte sind gehalten, Nachrichten an ihre Kinder über das Schulsekretariat weiterzugeben. Im Wartebereich vor der Schule (siehe Skizze) dürfen die Geräte vor und nach dem Unterrichtstag benutzt werden.

Zu unterrichtlichen Zwecken können digitale Medien nach Absprache mit dem jeweiligen unterrichtenden Lehrer genutzt werden.

AUSNAHME: Aus Sicherheitsgründen (Notsituation, Amok-Warnlage) kann das **Schulpersonal** ein empfangsbereites Mobiltelefon mit sich führen und von diesem Gebrauch machen.

Konsequenzen bei Missachtung:

Siehe Regelung zum „Gebrauch digitaler Medien“ im Anhang.

3.5. Schuleigene Tablets

Die Nutzung und Pflege der ausgeliehenen Tablets sind in einem eigenen Vertrag geregelt.

3.6. Umgang mit gefährlichen oder gefährdenden Gegenständen

Das Mitbringen von Waffen oder Waffen-ähnlichen oder anderen gefährlichen bzw. gefährdenden Gegenständen ist verboten. Verstöße führen in der Regel zu einer Klassenkonferenz und haben die „Androhung der Entlassung von der Schule“ bzw. im Wiederholungsfall die „Entlassung von der Schule“ zur Folge.

Die Nutzung von Feuerzeugen auf dem Schulgelände ist den Schülern untersagt.

4. Pausenregelungen

Das Schulgelände darf von den Schülern auch in den Pausen nicht verlassen werden.

Ausnahmeregelungen gelten für die Begleitung durch eine Integrationskraft zu vorher mit dem Klassenlehrer/der unterrichtenden Lehrkraft abgesprochenen Spaziergängen als Hilfestellung zur Selbstregulierung.

Das Pausengelände beinhaltet die beaufsichtigten Flächen des oberen und unteren Schulhofes und der Spielwiese. Der Bereich hinter dem Gewerkehaus ist kein Pausengelände.

Für die Oberstufe kann es besondere Rückzugsbereiche für die Pause geben. Diese sind der aktuellen Hausordnung zu entnehmen.

Die Wechsellpausen zwischen den Fachstunden dienen dem Raumwechsel der Lehrkräfte oder der Klassen. Wenn die Schüler in der Klasse verbleiben können, soll diese Zeit auch genutzt werden, um schnell auf die Toilette zu gehen, etwas zu trinken oder eine Kleinigkeit zu essen.

5. Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrern

Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Erwachsenen der Schulgemeinschaft ist die notwendige Voraussetzung für eine gute Entwicklung jedes einzelnen Schülers.

Die Erziehungsberechtigten akzeptieren den Ordnungsrahmen und die pädagogischen Grundsätze der Raphael-Schule. Sie unterstützen durch ergänzende erzieherische Maßnahmen die Erziehungsarbeit der Schule. Von sich aus halten sie guten Kontakt zur Klassenleitung und nehmen die Informationsangebote der Schule (Informationsabende, Klassenpflegschaft etc.) wahr. Sie bereichern das Schulleben durch konstruktive Vorschläge und Anregungen und nehmen aktiv an Schulveranstaltungen teil.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, durch kreative Mitarbeit im Basarkreis, im Baukreis etc. und bei verschiedenen Aktionen der Klassen ehrenamtlich tätig zu werden.

Eine andere Form der Mitarbeit stellt die Arbeit im Schulverein, der Stiftung oder im Förderverein dar.

5.1. Klassenelternabende

Die Entwicklung und die pädagogische Situation der Kinder in den verschiedenen Altersstufen werden in den Klassenelternabenden behandelt. Einblicke in verschiedene Unterrichtsgebiete und deren erzieherische Werte verhelfen den Erziehungsberechtigten dazu, am Schulleben und an den Interessen der Kinder intensiver teilzunehmen.

Die Elternabende werden vom Klassenlehrer einberufen und verantwortlich geleitet. Bei der Auswahl der Gesprächsthemen werden Wünsche der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Teilnahme an den Elternabenden ist im Interesse der Schüler sehr gewünscht.

5.2. Vertretungen der Klassenelternschaft

Als Verbindungsorgan zwischen Elternschaft und Lehrern und zur Unterstützung der Lehrer werden in jeder Klasse Vertreter der Klassenelternschaft gewählt.

Diese sind in der Regel automatisch Mitglieder des Elternbeirates.

5.3. Elternbeirat

Der Elternbeirat fördert als Bindeglied zwischen Elternschaft, Lehrerkollegium und Vorstand die Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft. Jede Klasse entsendet einen gewählten Vertreter sowie Stellvertreter in den Beirat. Ein Vertreter des Lehrerkollegiums ist bei den Sitzungen des Elternbeirates anwesend. Der Elternbeirat vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsorganen. Er ist deshalb ein gutes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern abzustimmen. Der Elternbeirat gehört zu den mitwirkenden Gremien an der Schule.

5.4. Elterngespräche, -sprechstunden und -sprechtage

Persönliche Fragen der Erziehungsberechtigten und pädagogische Probleme einzelner Schüler können bei Telefonaten, in den Sprechstunden und an Elternsprechtagen besprochen werden.

6. Vorzeitiger Abgang

Eine Abmeldung sollte nach Möglichkeit nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Sie ist schriftlich vorzunehmen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, rechtzeitig vorher mit der Schule in Kontakt zu treten.

Zum weiteren schulischen Werdegang werden Hilfestellungen durch die Schule angeboten.

Der Abgang eines Schülers oder einer Schülerin und das damit verbundene Ausscheiden der Erziehungsberechtigten aus dem „Schulverein der Raphael-Schule Gelsenkirchen e.V.“ entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Entlehene Gegenstände wie Bücher oder das schuleigene Tablet etc. sind zurückzugeben oder werden in Rechnung gestellt.

Wer vorzeitig die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

7. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet:

- mit Beendigung des 12. Schuljahres.
- wenn die Erziehungsberechtigten den Schüler fristgerecht schriftlich abmelden.
- wenn der Schüler/die Schülerin die Probezeit nicht bestanden hat.
- wenn der nicht schulpflichtige Schüler/die nicht schulpflichtige Schülerin ununterbrochen längere Zeit unentschuldigt fehlt.
- wenn ein Schüler aufgrund von Ordnungsmaßnahmen entlassen wird.

8. Anhang:

8.1. Hausordnung

Eine Schulgemeinschaft kann nur gut miteinander leben, wenn sich alle an verbindliche Absprachen halten.

1. Jeder hat das Recht auf Unterricht und die Chance, etwas zu lernen:

- Darum kommen wir pünktlich zum Unterricht.
- Wir haben alle notwendigen Arbeits- und Lernmittel griffbereit.
- Wir arbeiten im Unterricht mit und erledigen unsere Aufgaben.
- Wir behandeln uns gegenseitig freundlich und nehmen in unserer Wortwahl und Lautstärke aufeinander Rücksicht.
- Grundsätzlich gilt: elektronische und digitale Medien werden nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch einen Lehrer genutzt.
- Persönliche Gegenstände, die uns vom Unterricht ablenken, bleiben im Schulranzen.
- Wir nutzen die 5 min – Pausen und großen Pausen für Toilettengänge.

2. Wir bewahren uns selbst und andere vor Schaden:

- Darum gilt: Wir wollen Streitigkeiten ohne Gewalt lösen.
- Wir beleidigen und beschimpfen niemanden. Wir treten, schlagen, schubsen, rempeln und umklammern niemanden!
- Wir befolgen die Anweisungen der Aufsicht führenden Personen.
- In den großen Pausen gehen wir ohne Verzögerung auf den Pausenhof.
- Bei Regenspausen und 5 min-Pausen spielen wir rücksichtsvoll im Klassenraum oder Flur.
- Auf den Fluren gehen wir, statt zu rennen oder toben. Während der Unterrichtszeit bewegen wir uns leise.
- Wir werfen nicht mit Gegenständen.
- Verstöße werden dem Aufsicht führenden Lehrer gemeldet.
- Wir bleiben während des Schultages auf dem Schulgelände. Das Verlassen ist nur erlaubt zu Unterrichtszwecken oder mit ausdrücklichem Auftrag eines Lehrers.

3. Uns werden Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Sie sollen lange erhalten bleiben.

- Darum wollen wir sie verantwortungsvoll nutzen.
- Wir respektieren das Eigentum anderer Mitschüler: Wir fragen, ob wir etwas benutzen dürfen, bevor wir es nehmen wollen. Wir beschädigen und zerstören nichts, was einem anderen gehört.
- Grundsätzlich behandeln wir die Schuleinrichtung, das Gebäude, alle Sport- und Spielsachen pfleglich.
- Wir sorgen mit für Ordnung und Sauberkeit, indem wir dreckige Schuhe an den Bürsten auf dem Pausenhof reinigen, bevor wir das Haus betreten. Abfälle werfen wir in die Abfallbehälter.
- Wir achten besonders auf die Sauberkeit in den Toiletten!
- Um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern, stellen wir nach der letzten Unterrichtsstunde die Stühle hoch und fegen einmal den Raum.

4. Unsere Schulpflicht verlangt einen regelmäßigen Schulbesuch. Manchmal sind Fehlzeiten nicht zu vermeiden.

- Am ersten Tag einer Erkrankung wird das Sekretariat noch vor Unterrichtsbeginn telefonisch benachrichtigt.
- Die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (für 1-2 Tage), oder eine ärztliche Bescheinigung (ab dem 3.Tag) geben wir beim ersten Wiedererscheinen im Unterricht beim Klassenlehrer ab.

In berechtigten Fällen kann die Schulleitung schon ab dem ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht eine ärztliche Bescheinigung einfordern.

- Im Fall einer ansteckenden Krankheit bleiben wir so lange zuhause, bis der behandelnde Arzt den Schulbesuch wieder erlaubt.

8.2. Verhalten im Schulbus

Der Schulträger wirkt über die Verkehrserziehung der Schule, die Erziehungsberechtigten über eine entsprechende Erziehung zu Hause auf die Schüler dahingehend ein, dass die Schüler die folgenden Verhaltensregeln während der Schülerbeförderung beachten:

- Jeder Schüler hat sich unmittelbar nach dem Einsteigen in den Schulbus die Sicherheitsgurte anzulegen.
- Ein Aufstehen oder Übersteigen der Sitze während der Fahrt oder während eines Aufenthalts an einer Haltestelle ist grundsätzlich verboten.
- Die Schüler haben Ausstattungs- und Zubehörteile grundsätzlich pfleglich zu behandeln.
- Alle Bedienungselemente (einschließlich des Autoradios) werden ausschließlich durch den Fahrer des Schulbusses bedient.
- Allen Anordnungen des Fahrers haben die Schüler Folge zu leisten.

Schüler, die durch ihr Fehlverhalten

- andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden,
- das Fahrzeug beschädigen,
- oder die Verkehrssicherheit gefährden,

können, wenn erzieherische Einwirkungen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden.

Vor einer solchen Maßnahme erhalten die Erziehungsberechtigten durch den Schulträger eine entsprechende schriftliche Abmahnung.

Durch den befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Beförderung im Schülerspezialverkehr bleibt die Erfüllung der Schulpflicht unberührt.

8.3. Gebrauch digitaler Medien

Regelung:

- Vor dem Betreten des Schulgeländes sind digitale Medien auszuschalten, bzw. in den Flugmodus zu versetzen.
- Die Geräte können frühestens nach Schulende wieder benutzt werden.
- Während Schulveranstaltungen bleiben die digitalen Medien in der Regel ausgeschaltet. Eine Ausnahme stellen die Fotos usw. zur Dokumentation des Schullebens für die Homepage und Informationsbroschüren der Schule dar. Die Erlaubnis zur Fotografie ihres Kindes geben die Erziehungsberechtigten beim Unterzeichnen des Schulvertrages schriftlich der Schulleitung.
- Für Erziehungsberechtigte und Integrationskräfte gelten diese Regelungen ebenso.
- Wir weisen darauf hin, dass heimliche Bild- oder Tonaufnahmen nach allgemeiner Rechtslage grundsätzlich einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. in die Individualsphäre des/der Aufgenommen darstellen können, in bestimmten Fällen sind sie strafbar.

Vorgehen bei Verstößen:

- Packt ein/e Schüler/in ein digitales Medium aus oder benutzt es, werden die Lehrer das Gerät ohne Vorwarnung einziehen. Es erfolgt der Eintrag in eine zentrale Liste. Am Ende des Schultages kann der/die Schüler/in sein Gerät abholen.
- Ab dem 3. Eintrag müssen die Erziehungsberechtigten das Gerät im Schulbüro abholen.
- Ein 4. Eintrag gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Schulordnung, es erfolgt eine Abmahnung. Ebenso wird ein einmonatiges digitales Medien-Verbot ausgesprochen.
- Auf dem Schulgelände hergestellte heimliche Bild- oder Tonaufnahmen werden als schwerwiegende Störung der Schulordnung betrachtet. Die Prüfung der rechtlichen Relevanz kann von externen Stellen, z.B. der Polizei, vorgenommen werden.

Es gibt kein Löschen von Einträgen beim Wechsel von der Mittel- in die Oberstufe! Allerdings werden die Einträge in der zentralen Liste beim Ausscheiden aus der Schule gelöscht.

Ausnahme:

Für Unterrichtszwecke kann der unterrichtende Lehrer die Benutzung digitaler Medien erlauben.

Wir bitten alle Erwachsenen – also auch Erziehungsberechtigte und MitarbeiterInnen – bei der Umsetzung dieser Regelung mitzuhelfen. Vielen Dank!

8.4. Maßnahmenkatalog

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zielen darauf ab, eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zu gewährleisten. Sie haben den Zweck, für eine geeignete Lernumgebung zu sorgen, in der sich alle Schüler in ihrer Persönlichkeit und mit ihrem jeweiligen Lernbedürfnis gut aufgehoben wissen und entwickeln können.

Dazu gehört auch der Schutz von Personen und Gegenständen.

Die Lehrer wählen die dafür geeigneten Erziehungsmittel eigenverantwortlich aus. Dabei berücksichtigen sie die jeweilige Situation, das Alter und die Persönlichkeit der betroffenen Schüler. Durch Absprache mit anderen Kollegen und durch Gespräche in den Teilkonferenzen wird die Einschätzung und die Wahrnehmung anderer pädagogischer Fachkräfte zum Verhalten der Schüler und ihrer Entwicklung berücksichtigt. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die pädagogischen Maßnahmen keine anhaltende Wirkung zeigen.

Wenn ein Schüler seine Pflichten verletzt oder durch Fehlverhalten andere schädigt, greifen zunächst die erzieherischen Einwirkungen. Zu ihnen gehören insbesondere (in zufälliger Reihenfolge):

- Das erzieherische Gespräch mit dem einzelnen Schüler
- Die Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten
- Die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Verhaltens
- Der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
- Die Nacharbeit unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten (nach vorheriger Benachrichtigung)
- Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- Erteilen von Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen

Bei anhaltender Wiederholung des Fehlverhaltens, erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Information, damit sie die erzieherischen Einwirkungen der Schule unterstützen können. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder einer Lerngruppe wird den Ursachen in besonderer Weise nachgegangen.

Kollektivmaßnahmen sind nicht zulässig, es sei denn, dass das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler und jeder einzelnen Schülerin zugeordnet werden kann.

Wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen, folgen die Ordnungsmaßnahmen. Sie werden bei groben Verstößen eines Schülers angewandt. Dazu zählen: die Vernachlässigung der Pflichten, die anhaltende Störung des Unterrichtes oder der Schulveranstaltungen, die Verletzung der Teilnahmepflicht sowie Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung. Auch hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

Zu Ordnungsmaßnahmen gehören:

- Der schriftliche Verweis
- Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen oder länger und von sonstigen Schulveranstaltungen – in dringenden Fällen vorab durch die Schulleitung
- Die Androhung der Entlassung von der Schule
- Die Aufhebung des Schulverhältnisses

Die Ordnungsmaßnahmen müssen von der die Lehrerkonferenz bzw. Teilkonferenz beschlossen und von der Schulleitung ausgeführt werden.